

Magistrat

-II-, -III-, -20-, -30-, -37-
Az.

Vorlage-Nr. 101.16.1196

Kassel, 04.02.2009

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren in der Stadt Kassel (Feuerwehrgebührensatzung)

Berichterstatter/-in: Bürgermeister Junge

Mitberichterstatter/-in: Oberbürgermeister Hilgen
Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren in der Stadt Kassel (Feuerwehrgebührensatzung) in der aus Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Rechtsgrundlagen für den Erlass der Feuerwehrgebührensatzung sind § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sowie § 61 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG). Die bisherige Satzung stammt aus dem Jahr 1982 und wurde in den Jahren 1988 und 2000 geändert. Aufgrund mehrerer textlicher Änderungen und wegen der besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit soll die bisherige Satzung neu gefasst werden. Des Weiteren soll mit der Neufassung der Satzung (**Anlage 1**) die Regelung der Personal- und Sachkosten der Rechtsprechung und der heutigen Personalkostenentwicklung angepasst werden.

Der dem heutigen HBKG innewohnende Leitgedanke ist die Unentgeltlichkeit der Feuerwehreinsätze. Dieser althergebrachte Grundsatz beruht auf dem Gedanken, dass die Feuerwehren grundsätzlich aus allgemeinen Steuern und Abgaben finanziert werden und dem Bereich der öffentlichen Sicherheit zuzuordnen sind, wo der Grundschutz der Bürger/innen vom Staat gewährleistet wird, ohne dass von den im Einzelfall belasteten Bürgern/innen noch Gebühren verlangt werden. Deshalb postuliert § 61 Abs. 1 HBKG auch die grundsätzliche Gebührenfreiheit der Einsätze der Feuerwehren bei Bränden und Katastrophen in Folge von Naturereignissen. Erst in den Abs. 2 und 3 des § 61 HBKG werden Ausnahmen von diesem Grundsatz dargestellt und die Fälle, in denen Kostenersatz verlangt werden kann, geregelt. Demgemäß sind die Gemeinden berechtigt, sich für alle sonstigen Leistungen,

insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe, mittels örtlicher Gebührenordnungen die Kosten erstatten zu lassen.

Den Berechnungen für die Personalkosten liegen die Personalkostentabellen der Stadt Kassel zugrunde. In diese eingearbeitet wurde die Feuerwehrzulage. Wie bisher werden die Personalkosten in drei Gruppen eingeteilt, nunmehr Einsatzkraft, Einsatzleitung und Gesamteinsatzleitung. Wie sich die einzelnen Personalkosten/Std. errechnen, ist aus

der beigefügten Kalkulation (**Anlage 2 A**) ersichtlich. Grundsätzlich ist dazu zu bemerken, dass je Stunde nur der genutzte Zeitanteil aus der Vorhaltezeit berechnet wurde, nicht

die Kosten die für einen Einsatz entstehen würden, wenn die Vorhaltezeiten auf die Einsätze eines Jahres verteilt würden. Ab Inkrafttreten der geplanten neuen Feuerwehr-gebührensatzung werden sich die Personalkosten für eine Einsatzkraft auf 32,50 €/Std. (bisher 34,77 €), für die Einsatzleitung auf 42,20 €/Std. (bisher 42,95 €), für die Gesamteinsatzleitung auf 53,00 €/Std. (bisher 58,29 €) und für den Brandsicherheitsdienst auf 26,00 €/Std. (bisher 26,59 €) belaufen.

Der Personalkostensatz für Brandsicherheitsdienste liegt deutlich unter den Gebühren für eine „Einsatzkraft“. Diese Dienste werden durch Beamte/innen des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes und ehrenamtliches Personal der Freiwilligen Feuerwehren ausgeübt. Deshalb wird die Gebühr für eine Stunde Brandsicherheitsdienst mit rd. 80 % der Kosten einer Einsatzkraft angesetzt. Dies ist auch für das Image der Stadt Kassel als attraktiver Veranstaltungsort sinnvoll.

Ebenso wie zur Ermittlung der Personalkosten ist für die Berechnung der Fahrzeugkosten die Vorhaltezeit zugrunde zu legen. Zur Kostenermittlung wurden Finanzierungskosten, kalkulatorische Abschreibung, Kosten für Kfz-Versicherung und Unterhaltungskosten

ebenso berücksichtigt, wie Kosten für Energie und kalkulatorische Mieten für die Stellplätze. Die Summe dieser Kosten wurde in Relation zu den Fahrzeugen (Art und Menge), der Vorhaltezeit (8760 Std./Fzg.) und den Einsatzzeiten je Fahrzeug gesetzt. Es bietet sich an, die Fahrzeugkosten nicht als gesonderte Position auszuweisen, sondern - ähnlich den TUI-Arbeitsplatzkosten in den Arbeitsplatzkostentabellen - als gesonderte Fahrzeugkosten den Personalkosten zuzuschlagen. In einem weiteren Schritt wird deshalb ein Mittelwert für die Besetzung der Fahrzeuge gebildet, anhand dessen sich ein Betrag von 1,10 € errechnet, der je Einsatzstunde/Person auf die Personalkosten für das Einsatzpersonal aufgeschlagen wird. Die Berechnungsunterlagen für die Bemessung der Fahrzeugkosten sind als **Anlage 2 B** beigefügt.

Einschließlich Fahrzeugkosten soll der Gebührensatz für eine Person nunmehr im Rahmen der neuen Feuerwehrgebührensatzung betragen:

Bezeichnung	Pers.Kosten je Std.	Zuschlag Fzg.Kosten	Gesamt
Einsatzkraft	32,50 €	1,10 €	33,60 €
Einsatzleitung	42,20 €	1,10 €	43,30 €
Gesamteinsatzleitung	53,00 €	1,10 €	54,10 €
Brandsicherheitsdienst	26,00 €		26,00 €

Als **Anlage 3** ist dieser Vorlage eine Synopse (Gegenüberstellung alter und neuer Fassung der Feuerwehrgebührensatzung) beigefügt.

Der Magistrat hat der Vorlage in seiner Sitzung am 26.01.2009 zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister